

Yvonne Haußer-Knabe

Hauptsitz: Poststraße 3 02708 Löbau Tel: 03585/416249 Fax: 03585/416251
Zweigstelle: Weinauallee 19 02763 Zittau Tel: 03583/696544 Fax: 03583/696545

Allgemeine Belehrung

Folgen der Bewilligung von PKH / VKH

Hiermit wird rein vorsorglich auf sich möglicherweise ergebende Konsequenzen nach Antragstellung auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) hingewiesen:

1. Die eingereichten Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden dem Gericht zur Prüfung vorgelegt.
2. Mit dem Antrag auf Bewilligung von PKH / VKH haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrem Kreditinstitut oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
3. Personen, die mit ihrem Einkommen über dem Freibetrag für Rechtsuchende in der Höhe von 462,00 € (PKH-Bekanntmachung 2015 – PKHB 2015, BGBl. Jahrgang 2014 Teil I Nr. 57) liegen, wird keine PKH / VKH genehmigt. Falls der Rechtssuchende erwerbstätig ist, kann ein weiterer Freibetrag in Höhe von 210,00 € zum Abzug gebracht werden, sowie bei gesetzlich bestehender Unterhaltspflicht für Erwachsene ein Unterhaltsfreibetrag in Höhe von 370,00 €, für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 349,00 €, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306,00 € und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268,00 €. Zur Finanzierung des Prozesses muss ggf. ein Kredit ausgenommen werden. Kann der Nachweis erbracht werden, dass kein Kredit bewilligt wurde, besteht die Möglichkeit auf Bewilligung von PKH / VKH, die in Raten zurückzuzahlen sein wird.
4. Auch Parteien mit geringem Einkommen, das bereinigt über der unter Punkt 3 genannten Einsatzgrenze liegt, müssen Raten an den Staat zahlen. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind.
5. PKH / VKH wird wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt. In der Regel werden die durch Sie entstehende Anwaltsvergütungen und Gerichtskosten getragen.
6. Während des Prozesses erzielte finanzielle Erfolge müssen eingesetzt werden, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
7. Es besteht die Möglichkeit der Bestimmung eines Erörterungstermins Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse durch das Gericht. Nimmt Ihr Anwalt diesen Termin wahr, entsteht dafür eine Termingebühr, welche von Ihnen zu tragen ist, falls PKH / VKH nicht bewilligt wird.
8. Über eventuelle Anschriftenänderungen muss das Gericht unverzüglich unterrichtet werden.
9. Ebenfalls muss eine wesentliche Verbesserung (mehr als 50,00 € netto / Monat) der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht umgehend mitgeteilt werden.
10. Sind Gerichtsort und Kanzleisitz nicht identisch, werden die bei Ihrem Anwalt entstandenen Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (7005 VV RVG) nicht durch die Staatskasse beglichen.
11. Unterliegen Sie im Verfahren, kann die Gegenseite Anwalts- und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen. Die bewilligte PKH / VKH erstreckt sich nie auf die Kosten der Gegenseite.
12. Wird die Durchführung eines Rechtsstreites von der Bewilligung der PKH / VKH abhängig gemacht, diese jedoch versagt und der Rechtsstreit deshalb nicht von Ihnen weiter geführt, so haben Sie die dem Rechtsanwalt im PKH- / VKH- Prüfungsverfahren entstandenen Gebühren zu tragen (1,0 Gebühr gem. 3335 VV RVG)